

die ich als Inhaber der oberrätischen Grafschaft betrachte, stattfand.

Und es erscheint dies um so wahrscheinlicher, als zufolge der dem Andr. Planta im Jahr 1244 von dem Bischof ertheilten Instruktion, die Rechte seiner Grafschaft zu wahren (iura comitatus nostri observare) als obere Grenze der letzteren nicht, wie im Kaufvertrag von 1139, der Campferer Bach (aqua de Campofare), sondern der Maloia (Malongus) angegeben wird, wonach, ausser den in jenem Kaufvertrag genannten Dörfern, auch Silva-plana und Sils dazu gehörten, welche somit dem Bischof jedenfalls unter einem besondern Titel müssen zugekommen sein.

Schon im XI. Jahrhundert besass übrigens der Bischof in Sils einen Stall (stabulum) für das Unterbringen der über Julier und Maloia reisenden Saumpferde¹⁾, was beweist, dass derselbe in dieser Gegend schon vor dem Gamerting'schen Kauf Grundbesitzer gewesen und wahrscheinlich auch schon (mit Rücksicht auf den Julier- und Maloia-Pass) Territorialrechte gehabt haben müsse.

Da die Grafen von Gamertingen mit den Grafen von Buchhorn und von Cur blutsverwandt waren (s. Beilage A), so waren die Oberengadiner Besitzungen (wie schon bemerkt) ohne Zweifel jenen von den letzteren zugekommen. Ich vermute daher, dass dieselben s. Z. nebst der Grundherrlichkeit von Pontalt bis zum Campferer Bach von dem König den Grafen von Buchhorn, als Grafen in Oberrätien, geschenkt worden, nach ihrem Aussterben (um das Jahr 1085) aber, als Allodialgut (freies Eigen) auf die Linie der Grafen von Bregenz, bezw. auf die von Gamertingen gefallen waren, wogegen alsdann die gräflichen Rechte über das Oberengadin, und zwar nicht nur bis zum Campferer Bach, sondern bis Maloia (wo das ohnehin schon bi-

¹⁾ Bischöfl. Urbar vom XI. s. (in Planta, d. alte Rätien, Beil. X)